

Die EU-Datenschutz- Grundverordnung (EU-DSGVO) auf einen Blick

DGQ+

Deutsche Gesellschaft
für Qualität



Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) auf einen Blick

A large, light gray magnifying glass graphic is positioned on the left side of the page. The lens of the magnifying glass is centered over the text blocks on the right. The handle of the magnifying glass extends downwards and to the right.

Grundprinzipien des
Datenschutzrechts bleiben erhalten

EU-Datenschutz-Grund-
verordnung - Was ist neu?

Hohe Bedeutung des
Datenschutzes

Mit welchen Bußgeldern ist
zu rechnen?

Fragen, die sich Unternehmen und
Organisationen jetzt stellen sollten



Grundprinzipien des Datenschutzrechts bleiben erhalten

Die wesentlichen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien werden beibehalten und weiterentwickelt:

- Allgemeiner Grundsatz für die Verarbeitung personenbezogener Daten: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Enge Zweckbindung der Datenerhebung
- Zentrale Prinzipien des Datenschutzes: Datensparsamkeit und Datensicherheit
- Modernisierung der Betroffenenrechte

Betroffenenrechte

1. Proaktive Benachrichtigungen
2. Auskunftsrecht
3. Berichtigung unzutreffender personenbezogener Daten
4. Löschung von Daten (Recht auf Vergessenwerden)
5. Recht auf Datenübertragbarkeit
6. Widerspruchsrecht



EU-Datenschutz-Grundverordnung - Was ist neu?

Marktortprinzip

Der Anwendungsbereich des Europäischen Datenschutzrechts erstreckt sich auch auf außereuropäische Unternehmen, die auf dem europäischen Markt tätig sind. Nach Art. 3 Abs. 2 DSGVO ist es ausreichend, wenn sich ein Angebot an einen Markt in der EU richtet oder Daten verarbeitet werden, die der Beobachtung des Verhaltens von Personen in der EU dienen.

Verfahrensvereinfachung und einheitliche Rechtsanwendung

Eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung in der europäischen Union wird angestrebt.

Einführung des sogenannten „One-Stop-Shop-Mechanismus“

Für Unternehmen mit Niederlassungen und grenzüberschreitenden Datenverarbeitungen in mehreren EU-Ländern wird nur die Aufsichtsbehörde am Sitz der Hauptniederlassung für datenschutzrechtliche Angelegenheiten zuständig sein. Betroffene können sich mit Beschwerden aber weiterhin an die Datenschutzaufsichtsbehörde am Wohnsitz wenden.

Sobald mehrere Mitgliedsstaaten betroffen sind, werden deren Datenschutzaufsichtsbehörden miteinbezogen.



Hohe Bedeutung des Datenschutzes (technisch & organisatorisch)

Privacy by Design & Privacy by Default

Die Einführung des „Datenschutzes durch Technik und datenfreundliche Voreinstellungen“ (Art. 25 DSGVO) stellt ausdrücklich Anforderungen an die Produktentwicklung und -implementierung. Es gilt weiterhin das Prinzip von Datenvermeidung und -sparsamkeit.

Auftragsdatenverarbeitung

Neu ist, dass die Einhaltung der Verpflichtung des Auftragnehmers zu den technisch-organisatorischen Maßnahmen nachgewiesen werden kann. Dies kann z.B. durch einen Code of Conduct (Art. 40 DSGVO) oder durch eine Zertifizierung nach Art 42 DSGVO geschehen.

Meldung von Datenschutzverletzungen

Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten müssen unverzüglich (innerhalb von 72 Stunden) gemeldet werden. Besteht ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten, muss der Verantwortliche auch die betroffene Person benachrichtigen.

Datenschutz-Folgeabschätzung

Birgt die Art der Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten, muss der Verantwortliche bereits vorab eine Abschätzung der Folgen für den Schutz personenbezogener Daten durchführen.

Pflicht zur Bestellung eines behördlichen oder betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Nicht-öffentliche Stellen haben einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, wenn deren Kerntätigkeit oder desjenigen, der Daten im Auftrag verarbeitet, in einer Datenverarbeitung besteht.



Mit welchen Bußgeldern ist zu rechnen?

Für bestimmte Rechtsverstöße sind Bußgelder bis zu

4 %

des Jahresumsatzes eines Unternehmens, beziehungsweise 20 Mio. Euro, zulässig, wobei der jeweils höhere Wert gilt.

Hierbei gilt der gesamte weltweite Jahresumsatz des betreffenden Unternehmens und nicht etwa nur der in Europa erwirtschaftete.



Fragen, die sich Unternehmen und Organisationen jetzt stellen sollten

Speichern wir nur die notwendigen Daten und werden diese auch nicht länger als notwendig gespeichert?

Können wir sicherstellen, dass die Daten nur für einen spezifischen Zweck gespeichert und nicht anderweitig genutzt werden?

Haben wir einen Prozess, um Personen Auskunft über ihre personengebundenen Daten zu geben?

Haben wir einen Prozess, um personenbezogene Daten auf Anforderung zu löschen?

Sind unsere gespeicherten personenbezogenen Daten ausreichend gegen Missbrauch geschützt?

Kennen wir die Haftungsrisiken und die veranschlagten Bußgelder bei Nicht-Einhaltung der EU-DSGVO?

Ist unser Budget zur Umsetzung der neuen Regelungen ausreichend bemessen?

Haben wir einen Datenschutzbeauftragten mit der erforderlichen Fachkenntnis um die Neuerungen der EU-DSGVO umzusetzen? Müssen wir einen Datenschutzbeauftragten ausbilden lassen und benennen?





Kontakt

Deutsche Gesellschaft für Qualität
DGQ Weiterbildung GmbH
August-Schanz-Straße 21A
60433 Frankfurt am Main
info@dgq.de
www.dgq.de

Quelle:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
<http://www.datenschutz.bund.de>